

Aufgrund Artikel 17. der Allgemeinen Reisebedingungen des Öffentlichen Unternehmens "Vojvodinašume" - Reiseagenturbetrieb "Vojvodinašume-Turist" vom 09. März 2020 ergehen durch den Vertretungsbefugten der Agentur folgende

BESONDEREN REISEBEDINGUNGEN FÜR DEN JAGDTOURISMUS

1. JAGDRESERVIERUNG

Die Jagd gilt erst nach Eingang der Bestätigung über die erfolgte Anzahlung gemäß der seitens des Öffentlichen Unternehmens "Vojvodinašume" - Reiseagenturbetrieb "Vojvodinašume-Turist" ausgestellten Pro-Form-Rechnung als gebucht. Sollte der Kunde die Anzahlung nicht binnen der auf der Pro-Forma-Rechnung gesetzten Frist leisten, so wird davon ausgegangen, dass er von der Reservierung des gewünschten Termins und des zu jagenden Wild zurückgetreten ist. Die Höhe der Anzahlung für die jeweilige Jagd auf Hoch- und Niederwild sowie für die Programme der Treibjagd sind der gültigen Preisliste für das erlegte Wild und die Erbringung von Jagddienstleistungen zu entnehmen.

Für die Buchung sind folgende Daten notwendig:

- Vorname und Familienname jedes einzelnen Jägers;
- Wohnanschrift;
- Geburtsdatum;
- Nummer und Gültigkeitsdauer des Reisepasses;
- Nummer und Gültigkeitsdauer des Waffenscheins;
- Art der Jagd und Anzahl der Jagdtage;
- Unterbringung (Jagdhaus oder Hotel, Zimmertyp);
- Anreisetag und -zeit (Flugzeug-Auto);
- Angaben zu den Jagdwaffen (Typ, Seriennummer, Kaliber);
- Telefon- und Faxnummer.

Für den Fall, dass die bereits erfolgte Buchung gekündigt wird, werden bei Kündigungen bis 60 Tage vor der gebuchten Jagd 50% der geleisteten Anzahlung zurückerstattet, während danach die Anzahlung gänzlich einbehalten wird.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS:

Der Veranstalter ist zu Folgendem verpflichtet:

- dem Jäger das Reiseprogramm und die gültige Preisliste für das erlegte Wild und die zu erbringenden Jagddienstleistungen sowie diese Besonderen und die Allgemeinen Reisebedingungen zukommen zu lassen;
- dem ausländischen Jäger ein entsprechendes Einladungsschreiben zu schicken (mit Angaben zur Person eines jeden Jägers sowie zu den vom Jäger mitgeführten Jagdwaffen);

- dem Jäger für jedes erlegte Trophäenwild einen entsprechenden Trophäenschein auszustellen, sowie für Trophäen im Rahmen der Medaillenkategorie zusätzlich auch eine Medaille (Gold-, Silber-, Bronzemedaille) zu verleihen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die vorgesehene Unterbringung zwecks optimaler Realisierung der geplanten Jagd zu ändern, und zwar jeweils abhängig von den aktuellen Bedingungen für die Jagd in den jeweiligen Jagdrevieren.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und ist auch nicht verpflichtet, die Reisenden - Bürger anderer Staaten über die geltenden Reisevorschriften (Visa, Zoll-, Gesundheits- und andere Vorschriften) zu informieren, die für die einzelnen Transitländer gelten. Es ist vielmehr Pflicht eines jeden Reisenden, die notwendigen Unterlagen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form sicherzustellen und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.

3. PREISE FÜR DIE ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN

Die für das Öffentliche Unternehmen "Vojvodinašume" geltenden und in der Preisliste einzeln ausgewiesenen Beträge für das erlegte Wild und die Erbringung von Dienstleistungen verstehen sich als Nettobeträge und sind in Dinar ausgewiesen. Auf alle Preise wird die Mehrwertsteuer entsprechend dem in der Republik Serbien geltenden Mehrwertsteuersatz berechnet. Die Bezahlung erfolgt in Dinar, doch wenn die Rechnung per Überweisung aus dem Ausland beglichen wird, erfolgt eine Umrechnung der in Dinar ausgewiesenen Preise in EUR entsprechend dem am Tag der Fakturierung geltenden mittleren Umrechnungskurs der Nationalbank Serbiens. Bei Jagdrevieren, die von einzelnen Jagdvereinen betrieben werden, sind die Preise in ausländischer Währung (EUR) ausgewiesen, während die Bezahlung in Dinar gemäß dem am Tag der Fakturierung geltenden mittleren Umrechnungskurs der Nationalbank Serbiens für RSD-EUR erfolgt. Die jeweils geltende Preisliste für das erlegte Wild und die Erbringung von Dienstleistungen sieht Preisnachlässe für den Abschuss von Hochwild bis zu einer und über einer bestimmten Trophäenkategorie sowie für den Abschuss von Hochwild ohne Trophäen vor, und zwar bei Einzeljagden während der gesamten Jagdsaison oder in bestimmten Zeiträumen.

4. REISE- UND ANDERE DOKUMENTE:

Jeder Jäger muss vor Beginn der Jagd folgende persönlichen Dokumente mit sich führen: **Reisepass**, Jagdkarte der Republik Serbien, die für die laufende Jagdsaison Gültigkeit besitzt, sowie einen Waffenschein. Sollte der Jäger nicht im Besitz einer Jagdkarte sein, kann er diese im Jagdrevier vor Beginn der Jagd erstehen.

5. WAFFEN

Für die vorübergehende Einfuhr von Jagdwaffen muss der Jäger im Besitz eines Einladungsschreibens sein, welches der Reiseveranstalter ausstellt, wobei er maximal drei Jagdgewehre unterschiedlichen Kalibers mit sich führen kann. Die auf die Mitführung von Waffen zu erhebenden Gebühren sind vom Jäger am Grenzübergang zu entrichten.

Sollte der Jäger, der Jagdwaffen vorübergehend in die Republik Serbien einführt, mit dem Flugzeug anreisen, so ist die Assistenz eines Vertreters des Reiseveranstalters am Flughafen notwendig.

Das Kaliber und die Munition der persönlichen Waffen des Jägers müssen dem gejagten Wild im Sinne der Jagdethik entsprechen. Der ausländische Jäger ist verpflichtet, bei seiner Einreise nach Serbien die mitgeführten Jagdwaffen und die Munition am Grenzübergang anzumelden.

6. AUSFUHR VON TROPHÄEN UND ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER

Für die Ausfuhr von Trophäen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis über die erfolgte Bezahlung / Rechnung;
- Trophäenschein;
- Erlaubnis für die Ausfuhr der Trophäe;
- tierärztliches Zertifikat und
- Bescheinigung darüber, dass die Trophäe nicht einem Ausfuhrverbot unterliegt.

Ausländische Jäger haben Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer für die erlegten Trophäen, die sie nach der Jagd als Teil ihres persönlichen Gepäcks aus dem Land ausführen. Der Wert der Trophäe inklusive Mehrwertsteuer muss mindestens 6.000 RSD etwa 51 Euro. Die Prozedur der Mehrwertsteuerrückerstattung erfolgt entsprechend den positivrechtlichen Vorschriften der Republik Serbien.

7. BEANSTANDUNGSRECHT DES GASTES-JÄGERS:

Beanstandet werden können nicht vollumfänglich erbrachte Dienstleistungen und die Jagd selbst: falls der Jäger Jagddienstleistungen, bzw. die Organisation der Jagdleitung und die Umsetzung der Jagd zu beanstanden hat, so ist er verpflichtet, diese Beanstandungen während oder unmittelbar nach der Jagd bei der verantwortlichen Person im Jagdrevier vorzubringen. Sollte sich die Beanstandung auf eventuelle Ungenauigkeiten bei der Schätzung des Trophäenwertes seitens des Jagdführers vor dem Abschuss beziehen, die den Abschuss von Trophäenwerten zur Folge haben, welche der Jäger vor der Jagd nicht gebucht hat, muss der Jäger die Einberufung einer Fachkommission beantragen, die im Jagdrevier am gleichen Tag über die Beanstandung zu entscheiden hat. Beanstandungen im Hinblick auf nicht vollumfänglich erbrachte Dienstleistungen während der Jagd, die der Jäger nachträglich vorbringt, werden vom Reiseveranstalter nicht berücksichtigt werden, da Beanstandungen bezüglich der Jagddienstleistungen ausschließlich bei dem dazu befugten Vertreter des Jagdreviers unmittelbar vor Ort vorzubringen sind.

Diese Besonderen Reisebedingungen gelten ab dem 18. März 2020 und sie beziehen sich auf alle Besonderheiten, die nicht durch die Allgemeinen Reisebedingungen vom 09. März 2020 geregelt sind.

Petrovaradin, 18. März 2020.